WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN
DER LANDRAT

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Weseker Mark GmbH & Co. KG i. Gr.
Herrn Stephan Nordkamp
Pass-Feldweg 5
46325 Borken

Burloer Str. 93 **D – 46325 Borken**
Internet: http://www.kreis-borken.de
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–03599/2025-ag
Auskunft erteilt: Felicitas Tonfeld
Durchwahl: 02861 – 681 6836
E-Mail: f.tonfeld@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 821730
Zimmer: 2356

Datum: 02.10.2026

Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 13.10.2025
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Borken

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I.
Tenor

Sehr geehrter Herr Nordkamp,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstücke 20 und 30, drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

II.
Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in Borken, Gemarkung Weseke mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Flur	Flurstück	Standort in ETRS89-UTM	
							Ost	Nord
1	**Enercon E-175 EP5 E1**	**6.000**	**162**	**175**	**24**	**20**	**354156**	**5751363**
2	**Enercon E-175 EP5 E1**	**6.000**	**162**	**175**	**24**	**30**	**353533**	**5751337**
3	**Enercon E-175 EP5 E1**	**6.000**	**162**	**175**	**24**	**20**	**354391**	**5751031**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.
Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.
Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Befristung:
   Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

2. Aufschiebende Bedingung:
   Die in Ziffer II dieses Genehmigungsbescheides mit WEA 1 bezeichnete Anlage darf erst dann errichtet werden, wenn für die unter den postalischen Adressen Am Wieskenschlatt 4, 4a und 4b geführten Wohnhäuser im Abstand von weniger als dem 2-fachen der Anlagenhöhe nachgewiesen wird, dass die jeweiligen Eigentümer stimmberechtigte Gesellschafter der Betreibergesellschaft sind. Der Nachweis ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz sowie der Stadt Borken vor Baubeginn der jeweiligen WEA (Errichtung des Fundaments) vorzulegen.

3. Aufschiebende Bedingung:
   Für die WEA 1 sind auf den Flurstücken Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 24, Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 23 und Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 21 die erforderlichen Baulasten nach § 6 BauO NRW bei der Stadt Borken vor Baubeginn einzutragen.

4. Aufschiebende Bedingung:
Für die WEA 2 sind auf den Flurstücken Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 53 und Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 31 die erforderlichen Baulasten nach § 6 BauO NRW bei der Stadt Borken vor Baubeginn einzutragen.

5. Aufschiebende Bedingung:
Für die WEA 3 sind auf den Flurstücken Gemarkung Gemen-Kspl, Flur 10, Flurstück 103 und Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 19 die erforderlichen Baulasten nach § 6 BauO NRW bei der Stadt Borken vor Baubeginn einzutragen.

IV.
Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Woche vorher anzuzeigen.

1.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.3 Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

b) Nachweis der Einrichtung der vollständigen Abschaltung bzw. der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit gemäß Ziffer IV.3.3, IV.3.4 und IV.3.5.

c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

d) gutachterlicher Funktionsnachweis des eingesetzten Eisdetektionssystems sowie Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

e) Bescheinigung des Herstellers oder des beauftragen Fachunternehmens über die Einrichtung der Betriebsbeschränkungen zur Turbulenzminderung und zur Gewährleistung der Standsicherheit gemäß Ziffer IV.2.3.

1.4 Die Anzeigen und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht, Brandschutz und Gefahrenschutz

2.1 Eine Woche vor Baubeginn sind der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, der Ausführungsbeginn sowie ein qualifizierter Bauleiter und ein Sachverständiger für die Baukontrolle zu benennen.

2.2 Die abschließende Fertigstellung ist der Stadt Borken, Fachbereich Bauordnung eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

a. Unternehmerbescheinigungen oder Bescheinigungen eines Sachverständigen, dass die Blitzschutzanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht
b. Einmessprotokolle zum Nachweis der Einhaltung der genehmigten Standorte der Windenergieanlagen im Koordinatensystem ETRS89-UTM
c. Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet worden sind.

2.3 Das Gutachten zur Standorteignung gem. der DIBt-Richtlinie des Ingenieursbüros noxt! Engineering GmbH vom 13.01.2026 Bericht Nr. NE-25-130554 Rev. 1 ist zu beachten und die hier aufgeführten Auslegungswerte müssen der Typenprüfung des beantragten WEA-Typs Enercon E-175 EP5 E1 entsprechen. Die WEA sind mit den in der Tabelle 7.2 aufgeführten Betriebsbeschränkungen zu betreiben.

2.4 Vor der Ausführung der Fundamente ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die der Auslegung der WEA zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund vorhanden sind.

2.5 Bei der Herstellung und beim Betreiben der Windenergieanlage ist die Typenprüfung des TÜV SÜD Industrie Service GmbH Prüfnummer 4144246-19-d Rev.1 (Turm und Fundament E-175 EP5-E1-HST-162-FB-C-01 und E-175 EP5-E2-HST-162-FB-C-01) gültig bis 19.08.2030 zu beachten. Die Typenprüfungen und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung und beim Betreiben der Anlage zu beachten. Vor Baubeginn ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung die zur Ausführung kommende Version der Typenprüfung vorzulegen.

2.6 Mit Mitteilung des Baubeginns ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung die Bestätigung der Übereinstimmung mit der zur Ausführung kommenden Version der Typenprüfung und den Auslegungswerten des Gutachtens zur Standorteignung sowie des Baugrundgutachtens durch den Hersteller vorzulegen.

2.7 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung vorzulegen.

2.8 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

2.9 Für den Turm und die Gründung sind spätestens 2 Monaten nach Inbetriebnahme der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.10 Für die Rotorblätter und die Maschine (incl. der Steuerung) sind Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist der Auflagenvollzug der zur Typenprüfung gehörenden gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind dem Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.11 Für die WEA sind vor Inbetriebnahme ein Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen sowie eine Herstellererklärung vorzulegen. Darin ist die ordnungsgemäße Ausführung, die Beachtung und der Auflagenvollzug der zur Typenprüfung gehörenden gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten und die Herstellererklärung sind der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.12 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

2.13 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlage durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlage kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands Windenergie für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.

2.14 Das zu den Antragsunterlagen gehörige Standortbezogene Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Andreas + Brück GmbH mit der Projekt Nr. 24-124 vom 25.09.2025 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei Errichtung und Betrieb der Anlagen beachtet werden. Ebenso sind die Maßnahmen zum Brandschutz des generischen Brandschutzkonzeptes des Brandschutzbüros Tegtmeier Nr. BV-Nr. E-175/EP5/162/HST Index A vom 25.04.2025 vollumfänglich bei der Bauausführung und dem Betrieb der WEA umzusetzen.

2.15 Die Windenergieanlagen sind bei dem WindEnergieAnlagen-NotfallInformationsSystem WEA-NIS der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und anderen Dezentrale Energien zu registrieren.

2.16 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit einem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt. Die WEA 1 und WEA 3 sind dabei in eine Parkposition zu bringen, in der die Rotoren parallel zur Straße „Im Wieskenschlatt“ ausgerichtet sind. Die WEA 2 ist dabei in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zur Straße „Möllenweg“ ausgerichtet ist.

2.17 Werden bei der Durchführung dieser Baumaßnahme Bodenfunde oder Bodendenkmäler freigelegt, die kulturgeschichtliche Bedeutung haben können, so ist umgehend die Stadt Borken zu benachrichtigen.

2.18 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Borken, Fachbereich Bauordnung zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 1.151.865,- € festgesetzt.

2.19 Nach endgültiger Stilllegung der Anlage oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die einzelnen WEA einschließlich des Fundaments und der Kranstellflächen zurückzubauen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die folgenden Immissionsrichtwerte:

im reinen Wohngebiet Bogterkamp in Velen
tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A),

in den allgemeinen Wohngebieten Musekamp und Rosengarten in Velen sowie Fürstenwiese in Borken
tagsüber 55 dB(A),
nachts 40 dB(A),

und im Außenbereich
tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA-Lärm maßgebend.

3.2 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.3 Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr. NE-B-130421 Rev. 1 vom 09.01.2026 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 1 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,6	87,2	92,3	94,3	94,7	92,0	83,1
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,3	88,9	94,0	96,0	96,4	93,7	84,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,7	89,3	94,4	96,4	96,8	94,1	85,2

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 2 und WEA 3 bezeichneten WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	89,0	93,7	97,0	99,9	101,3	100,3	93,5
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,7	95,4	98,7	101,6	103,0	102,0	95,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,1	95,8	99,1	102,0	103,4	102,4	95,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.4 Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 E1 in der erforderlichen Betriebsweise durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder an anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Ziffer IV.3.3 genannten Werten der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.
Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr. NE-B-130421 Rev. 1 vom 09.01.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$

des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die jeweils für sie in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr. NE-B-130421 Rev. 1 vom 09.01.2026 in Anhang B, Kapitel 3.2 in den Tabellen „Berechnungsprotokoll“ aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.5 Abweichend von vorstehender Ziffer IV.3.4 dürfen die WEA übergangsweise während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des sich für sie aus der v.g. Ziffer IV.3.3 ergebenden Summenschallleistungspegels liegt, sofern und solange keine Hinweise auf eventuelle Tonhaltigkeiten bestehen. Bei Hinweisen auf eventuelle Tonhaltigkeiten darf der Nachtbetrieb nicht aufgenommen werden bzw. ist er umgehend wieder einzustellen.
Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz sind vor Aufnahme dieses übergangsweisen Nachtbetriebs die entsprechenden Betriebsmodi zu benennen sowie ein aktuelles technisches Datenblatt des Herstellers mit einer Übersicht über die schallreduzierten Betriebsmodi mit den zugehörigen elektrischen Leistungen und Rotordrehzahlen und eine ausführliche Darstellung des Herstellers über seine Erkenntnisse zu etwaigen Tonhaltigkeiten des WEA-Typs (z.B. aus theoretischen Modellierungen, Messungen an Prototypen, Messungen an anderen WEA-Typen der gleichen Plattform, bereits vorliegende Typvermessungen anderer Betriebsmodi des gleichen Typs, bereits bekannte behördliche Messungen an WEA des gleichen Typs, Übersichtsmessungen oder Höreindrücke an den hier genehmigten WEA o.a.) vorzulegen.

3.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschallleistungspegel die in Ziffer IV.3.3 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr. NE-B-130421 Rev. 1 vom 09.01.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr. NE-B-130421 Rev. 1 vom 09.01.2026 in Anhang B, Kapitel 3.2 in den Tabellen „Berechnungsprotokoll“ aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.

3.7 Für die WEA 1 und 3 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung IV.3.3 i. V. m. IV.3.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor

Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

3.8 Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros noxt! Engineering GmbH vom 09.01.2026 mit der Bericht-Nr. NE-B-130421 weist für fast alle relevanten Immissionsaufpunkte der drei WEA eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.9 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der drei WEA insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Immissionsaufpunkten

IP	**h/a**
SR-001 – SR-272, SR-278, SR-284, SR-320, SR-340, SR-369 – SR-381, SR-385 – SR-387	08:00
SR-273, SR-279, SR-283, SR-285, SR-324	06:08
SR-274 – SR-277, SR-280	06:10
SR-281	06:02
SR-282	06:12
SR-286, SR-290, SR-305, SR-338	06:00
SR-287, SR-291	06:11
SR-288, SR-294, SR-339	06:03
SR-289, SR-307	06:04
SR-292, SR-295, SR-300	06:07
SR-293, SR-316	05:58
SR-296	06:09
SR-297, SR-308, SR-311, SR-337	05:59
SR-298, SR-302, SR-306, SR-313, SR-315, SR-319	06:01
SR-299, SR-303, SR-321, SR-332	05:57
SR-301	06:06
SR-304, SR-322	06:05
SR-309, SR-310, SR-325	05:56
SR-312, SR-327	05:53
SR-314, SR-318	05:55
SR-317, SR-323, SR-341	05:54
SR-326, SR-328, SR-330, SR-335	05:52
SR-329, SR-331	05:50
SR-333, SR-334, SR-336	05:51
SR-342	05:22
SR-343	05:23
SR-344	03:51
SR-345	05:10
SR-346	01:13
SR-347	00:10
SR-348	00:25

SR-349	00:56
SR-350	00:23
SR-351	00:18
SR-352 – SR-368, SR-382 – SR-384, SR-388	00:00

bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschreiten. Die zulässige Schattenwurfdauer bezieht sich auf das jeweilige Wohnhaus insgesamt (nicht auf einzelne Fassaden) und darf dementsprechend in der Summe der Beschattungszeiten aller Hausfassaden nicht überschritten werden.

3.10 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

3.11 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.12 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasser- und Abfallrecht

4.1 Öl, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen bei Betreib der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.

5. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

5.1 Während der Brutzeit des Rebhuhns (01. April – 31. August) dürfen Bautätigkeiten an den WEA 1 und WEA 3 nur durchgeführt werden, wenn die für das Rebhuhn im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Abb. 29 festgelegte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme mit einer Größe von 1 ha auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 11, Flurstück 8 angelegt wurde und ihre Funktionsfähigkeit durch eine gutachterliche Überprüfung gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, nachgewiesen ist. Die Fläche ist als selbstbegrünende Ackerbrache anzulegen. Eine Einsaat ist nicht erforderlich. Der Einsatz von Dünger jeglicher

Art und Pflanzenschutzmitteln sowie ein Betreten und Befahren ist bis zum Ende der Brutzeit nicht zulässig. Die Fläche ist temporär mit Eichenspaltpfählen alle 15 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen abzugrenzen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen an den WEA 1 und WEA 3, frühestens nach dem 31. August, darf die Fläche wieder in die vorherige landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

5.2 Während der Brutzeit der Arten Baumpieper und Schwarzkehlchen (01.03. – 31.08.) dürfen Bautätigkeiten an der WEA 1 und 3 nur durchgeführt werden, wenn die für diese Arten im des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Abb. 30 festgelegte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme mit einer Größe 1 ha dem Grundstück in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 23, Flurstück 72 angelegt wurde und ihre Funktionsfähigkeit durch eine gutachterliche Überprüfung gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, nachgewiesen ist. Es ist eine intensiv genutzte Grünlandfläche in eine extensive Grünlandfläche mit Gehölzen umzuwandeln. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Innerhalb der Brutzeit von Schwarzkehlchen und Baumpieper (01.03. bis 31.08.) dürfen keine Bearbeitungen auf der Fläche durchgeführt werden. Pflegeumbrüche, Düngemittel, Pestizide und Nachsaat sind nicht zulässig. Eine mechanische/manuelle Beikrautregulierung ist im Einzelfall mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Zusätzlich sind folgende Gehölze entsprechend der Abbildung 30 anzupflanzen:

- 3 x Stieleiche,
- 2 x Pappel (Espe und/oder Schwarzpappel),
- 2 x Sandbirke,
- 2 x Eingriffeliger Weißdorn,
- 2 x Schlehen,
- 1 x Kornelkirsche,
- 1 x Hasel.

Während der Bauzeit der WEA 1 und 3 ist die Fläche in ca. 20 m breite Streifen zu unterteilen, welche im Rhythmus von drei Jahren abwechselnd mithilfe einer Staffelmahd ab dem 01.09. gemäß Abbildung 6 im Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäht werden.
Nach Abschluss der Bautätigkeiten an den WEA 1 und WEA 3, ist eine Teilfläche von 5.351 m ² entsprechend Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans dauerhaft für den Zeitraum des Bestehens der drei WEA aufrechtzuerhalten. Statt der Staffelmahd darf die Mahd einheitlich auf der gesamten Grünlandfläche ab dem 15.6. erfolgen. Die Fläche ist mit Eichenspaltpfählen alle 15 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen abzugrenzen. Die nur temporär erforderliche Teilfläche darf frühestens nach dem 31.08. des Jahres, in dem die Errichtung der WEA 1 und 3 einschließlich des Rückbaus temporär genutzter Flächen abgeschlossen wird, wieder in die vorherige landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

5.3 Für die unter Ziffer IV.5.2 genannte dauerhafte Maßnahme ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Borken einzutragen. Die Eintragung ist vor Baubeginn zu beantragen und gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde nachzuweisen. Soweit die Maßnahmenfläche nicht vom Anlagenbetreiber oder dem Grundstückseigentümer selbst genutzt, sondern verpachtet wird, sind die in Ziffer IV.5.12 genannten Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Pachtvertrag aufzunehmen. Eine Kopie des Pachtvertrags ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Verpachtung vorzulegen.

5.4 Als forstrechtlicher Ausgleich für die Inanspruchnahme einer Hecke durch die Zuwegung der WEA 1 ist auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 23, Flurstück 72 entsprechend der Darstellung in Abb. 37 im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Erweiterung der bestehenden Waldfläche um 99 m² durchzuführen. Hierfür sind in Absprach mit dem zuständigen Revierförster Strauch- und/oder Baumpflanzungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen durchzuführen.
Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar der Errichtung der Windenergieanlage folgt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle sind nachzupflanzen. Die Pflanzung ist zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche mit Eichenspaltpfählen alle 15 m abzugrenzen.

5.5 Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Temperaturen von > 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.

5.6 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung für Fledermäuse nach Ziffer IV.5.5 funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung in 10 min-Mitteln erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

5.7 Zur Vermeidung des Tatbestands der erheblichen Störung der Waldschnepfe nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, dürfen Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldschnepfe in der Zeit vom 01.03. – 31.07. nur dann in der Abenddämmerung oder in der Nacht durchgeführt werden, wenn dies für den Bauablauf zwingend erforderlich ist (z. B. nächtliche Anlieferung der Großkomponenten).

5.8 Die Errichtung der WEA inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Zuwegungen dürfen zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb deren Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) nur vom 01. Oktober bis zum 28./29. März stattfinden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei sind alle durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen im Beeinträchtigungsraum zu betrachten. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.
Im Fall von Bruten von Wiesen- und Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG umgehend Maßnahmen mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung ist bis zur Umsetzung einer behördlich abgestimmten Maßnahme sicherzustellen, dass durch die Baustellentätigkeit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den v. g. Bruten eintreten.

5.9 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben beseitigt oder

aufgeastet werden müssen, dürfen daher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September beseitigt oder geschnitten werden. Sofern Gehölzarbeiten innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Gehölzfällungen/Rückschnitte entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG umgehend Maßnahmen mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.

5.10 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Fällarbeiten von Bäumen anwesend zu sein. Bäume mit Quartierpotenzial sind von der ökologischen Baubegleitung vor der Fällung zu kennzeichnen. Potenzielle Quartiere von Wirbeltieren sind vor Fällung mit den gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop, etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Wenn diese Untersuchung einige Tage vor der eigentlichen Fällung stattfindet, sind potenzielle Quartiere im Anschluss für einen Besatz unbrauchbar zu machen. Sollte Besatz angetroffen werden, ist der Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5.11 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld nach §§ 13, 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW von insg. 116.152,23 € zu zahlen (WEA 1: 38.717,41 €, WEA 2: 38.717,41 €, WEA 3: 38.717,41 €). Das Ersatzgeld wird drei Tage nach Beginn des Turmbaus fällig. Das Ersatzgeld ist auf das Konto des Kreises Borken bei der Sparkasse Westmünsterland unter Angabe des Zeichens F6621K-260922-044536 zu zahlen.

5.12 Entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände und Säume spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, wiederherzustellen. Zur Wiederbepflanzung der Waldfläche auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstück 20 sind ausschließlich heimische Laubgehölze der Mindestgröße 80-120 cm im Pflanzabstand von 1x1 m der Arten Hasel, Weißdorn, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Hainbuche, Faulbaum sowie einzelne Vogelkirschen zu verwenden. Mittig sind mindestens zwei Stieleichen im Abstand von ca. 8 m als Hochstämme (Höhe des Kronenansatzes mind. 1,80 m) anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind in geeigneter Weise vor Verbiss zu schützen. Ausfälle von mehr als 10% bei den Strauchpflanzen sind nachzupflanzen. Ausfälle bei den Hochstamm-Bäumen sind nachzupflanzen.

5.13 Die Errichtung der Windenergieanlagen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Bautätigkeit anleiten. Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar

dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens fünf Tage nach Baubeginn vorgelegt werden.

5.14 Die Zuwegungen und die Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.15 Bodenmieten und zusätzliche Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z. B. Waldrand, Gewässer, artenreiches Grünland) angelegt werden.

5.16 Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutz-behörde, kann die Frist verlängert werden.

5.17 Die temporären Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zur vorherigen Nutzung zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden. Der vollständige Rückbau ist im Rahmen des Abschlussberichtes der ökologischen Baubegleitung durch ein Aufmaß nachzuweisen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

6.1 Die für die WEA ausgestellten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

7.1 Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m sind an der höchsten Stelle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die für die WEA geforderten Befeuerungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.3 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Turm

ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.4 Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Die Rotorblattspitze darf das Feuer in der beantragten Höhe überschreiten.

7.5 Das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dies muss auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit Blinkfrequenz synchroner Drehzahl gewährleistet sein. Die Feuer müssen hierzu gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Die Taktfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Dazu ist die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

7.6 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.

7.7 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte BNK-System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, 48128 Münster unter Nennung des Aktenzeichens Nr. 19-26 mit Vorlage des Nachweises der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 AVV sowie der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle formlos anzuzeigen.

7.8 Für das Ein- und Ausschalten der Nachtbefeuerung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.9 Bei Ausfall der Feuer muss eine Mitteilung an den Anlagenbetreiber erfolgen. Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden; das Leuchtmittel ist bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

7.10 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

7.11 Für den Fall einer Störung oder eines Ausfalls der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sich die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umstellen, die eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.12 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Luftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

7.13 Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

7.14 Bei Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/III-0118-26-BIA nachstehende endgültige Daten schriftlich zu übermitteln:
a) Art des Hindernisses
b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
c) Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche
d) Gesamthöhe des Hindernisses über NHN
e) Art der Kennzeichnung
f) Tag des Baubeginns
g) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.

7.15 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-058/2026.0019 Nr. 19-26 sowie der DFS per E-Mail an flf@dfs.de unter Angabe des AZ: NW 12910 mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen. Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme sind darüber hinaus folgende Daten unaufgefordert an die beiden v.g. Stellen zu übermitteln:
a) DFS-Bearbeitungsnummer
b) Name des Standortes
c) Art und Typ des Hindernisses
d) Lage des Hindernisses: geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
e) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
f) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
g) Art und Beschreibung der Kennzeichnung
h) Ansprechpartner des Anlagenbetreibers mit Adresse und Telefonnummer für Instandhaltung und Ausfallmeldungen der Befeuerung.

V.
Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

1.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Hinweise zum Baurecht

2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss an der Baustelle ein Baustellenschild gut sichtbar angebracht sein.

2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Beginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

3. Hinweise zum Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz

3.1 Auf die Pflichten zur Erstellung einer Anlagendokumentation mit Überwachungs-, Maßnahmen- und Alarmplan sowie einer Betriebsanweisung nach §§ 34, 44 AwSV und die Sachverständigenprüfpflichten nach § 46 AwSV wird hingewiesen.

3.2 Die Leitungsverlegung und der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche weitere Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme, bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde.

3.3 Sollte im Zuge der Herstellung der Fundamente eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist vor Aufnahme der Förderung und Ableitung eine Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde zu beantragen.

3.4 Wenn für Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen mineralische Ersatzbaustoffe oder industrielle Nebenprodukte, wie z.B. Hochofenschlacke, Aschen etc. eingesetzt werden, ist für den Einbau die ErsatzbaustoffV zu beachten. Werden die Anforderungen nach den §§ 19 und 20 der ErsatzbaustoffV eingehalten, bedarf der Einbau keiner wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. In diesen Fällen ist der Einbau dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde vom Verwender vier Wochen vor Baubeginn des Einbaus gemäß § 22 ErsatzbaustoffV anzuzeigen. Fällt der Einbau unter § 21 Abs. 2 oder 3 ErsatzbaustoffV ist eine diesbezügliche Zulassung beim Kreis Borken, Fachbereich 66 einzuholen.

3.5 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LbodSchG).

4. Hinweise zum Landschaftsschutz

4.1 Zur Reduzierung der Abschaltzeiten nach Ziffer IV.5.5 kann an der Windenergieanlage optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al 2011 und Behr et al (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde ist dann spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Falls ein Gondelmonitoring beabsichtigt ist, sind dies und die Auswertungsmethode vorab mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer IV.5.5 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
Sollte sich aus dem Monitoringbericht ergeben, dass eine über die Nebenbestimmung IV.5.5 hinausgehende Abschaltung zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots erforderlich ist, wird der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung geprüft.

4.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

4.3 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung sowie der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Soweit diese Anlagen außerhalb von Verkehrsflächen oder innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hergestellt werden sollen, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, für deren Genehmigung ein gesonderter Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde zu stellen ist.

4.4 Wird das Ersatzgeld nicht bis zum Ablauf des genannten Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Ersatzgeldes zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 12 I Nr. 5b KAG, § 240 AO).

4.5 Der im Umfeld der Anlagen Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ R SBB aus 2023 sind zu beachten.

4.6 Ein Aufbringen des Bodenaushubs, welcher bei Bauarbeiten zur Errichtung der WEA anfallen, ist z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungs-gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen unzulässig. Auch das Aufbringen auf grundwasserfernen Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein. Bei Bodenauftragsmengen ab 200 m³ ist rechtzeitig vor

Durchführung des Bodenauftrags ein entsprechender Antrag nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LbodSchG NRW beim Kreis Borken, Fachbereich 66 Untere Bodenschutzbehörde, zu stellen.

4.7 Bei zusätzlichen, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Gehölzbeeinträchtigungen und zusätzlichen Versiegelungen wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Dieser ist durch die ökologische Baubegleitung zu ermitteln und in den ökologischen Bauberichten darzustellen.

VI.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.
Begründung

Am 13.10.2025 beantragten Sie die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 162 m in Borken.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Ebenso bilden die drei WEA eine Windfarm im Sinne der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG. Im Umfeld der drei beantragten WEA befinden sich weitere bestehende oder geplante WEA. Diese stehen jedoch mit den beantragten WEA in keinem funktionalen Zusammenhang, sodass die drei WEA mit den anderen WEA keine Windfarm im Sinne des UVPG bilden. Entsprechend Ziffer 1.6.3 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben wurde daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.
Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Borken, Fachbereich 61
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 – Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- Fachabteilung 66 L im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66 W im Hause, Untere Wasserbehörde

Folgende weitere Stellungnahmen wurden angefordert:
- Bundesnetzagentur Berlin, Referat 226
- PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft
- Amprion GmbH,
- Telefonica O2 Germany GmbH & Co.KG,
- E-Plus Mobilfunk GmbH.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die WEA liegen im Außenbereich der Stadt Borken, innerhalb einer durch Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft. Dem Genehmigungsverfahren ging ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG voraus, in dem die Vereinbarkeit mit dem FNP der Stadt Borken und die Privilegierung der WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit der WEA im Landschaftsschutzgebiet festgestellt wurde. Diese Feststellung bindet die Entscheidung über den vorliegenden Genehmigungsantrag auch nach dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten des Regionalplans Münsterland mit der Feststellung der Erfüllung der Flächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Die Stadt Borken hat daher ihr Einvernehmen erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Im Umkreis von weniger als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe befinden sich drei Wohnhäuser. Die Eigentümer dieser Wohnhäuser werden Mitglieder der Betreibergesellschaft der WEA, so dass das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ihnen gegenüber nicht verletzt sein kann. Für die übrigen Wohnhäusern geht auf Grund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe gemäß § 249 Abs. 10 BauGB von den beantragten WEA keine optisch bedrängende Wirkung aus.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt durch eine Typenprüfung und ein Baugrundgutachten sowie ein Turbulenzgutachten. Da das Baugrundachten zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vollständig vorlag, wird der Baubeginn an die Vorlage des noch vorzulegenden Dokuments geknüpft. Die erforderlichen Turbulenzminderungsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung festgeschrieben. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA durch ein Eiserkennungssystem bei Eisansatz stillgesetzt. Das Brandschutzkonzept belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schall- und Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Schallimmissionsprognose weist unter Berück-sichtigung der Vorbelastung für alle Immissionsaufpunkte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte oder der Irrelevanzkriterien nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm nach. Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten.
Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessungen vorliegen, wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage entsprechender Messungen grundsätzlich aufgeschoben, kann jedoch übergangsweise in einem stärker schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, wenn eine ausreichende Sicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und Tonhaltigkeit gewährleistet ist.

Die Schattenwurfprognose zeigt eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d worst case aus. Durch den Einsatz eines Schattenwurfmoduls wird die Beschattungsdauer wirksam auf die zulässige reale Beschattungsdauer von 8 h/a begrenzt.

Die WEA erfüllt die Anforderungen der AwSV an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die WEA liegen weder im Überschwemmungs- noch im Wasserschutzgebiet.

Die Errichtung der Windenergieanlage ist gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff bewertet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Ersatzgeld nach § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt. Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG durch Gutachten bewertet. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Ge nehmigung von WEA in NRW“ wurden Nebenbestimmungen zum generellen Vogelschutz nach § 44 BNatSchG festgesetzt. Für die Errichtungsarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitbeschränkungen und temporären Ausweichhabitaten vorgesehen. Abgeleitet aus dem o.g. Leitfaden sind zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiten festgelegt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Tonfeld

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 03599 2025 - ag vom 02.10.2026

Inhaltsverzeichnis

A - Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung
A_01 Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
A_02 Antrag nach BImSchV (Formular 1) – ohne Kosten
A_03 Öffentliche Bekanntgabe
A_04 Antragsformular Luftfahrt

B - Bauvorlagen
B_01 Bauantrag Sonderbau
B_02 Baubeschreibung
B_03 Betriebsbeschreibung
B_04 Architektenbescheinigung Enercon

CD - Anlagenbeschreibung E-175 EP5 E1
CD_01 Allgemeine Auslegungsbedingungen
CD_02 Technische Beschreibung
CD_03 Technische Daten
CD_04 TD Gondelabmessung
CD_05 TD Gewicht Gondel
CD_06 Zusammenbauzeichnung Gondel
CD_07 Ansichtszeichnung
CD_08 Turm und Fundamentbeschreibung
CD_09 TD Schallleistungspegel OM-0-1
CD_10 TD Schallleistungspegel OM-0-1 Oktavband
CD_11 Leistungsoptimierter Schallbetrieb OM-NR-07-1
CD_12 Leistungsoptimierter Schallbetrieb OM-NR-07-1 Oktavband
CD_13 TB Schallreduzierung (PI-CS)
CD_14 TB Schattenabschaltung
CD_15 Verminderung von Emissionen
CD_16 TB Farbgebung
CD_17 TB Eigenbedarf
CD_18 TB Leistungsverhalten bei aktivierter sektorieller Abregelung – Betriebsmodus OM-0-1 – E-175 EP5 E1 - 6000 kW

E - Typenprüfung
E_01 Typenprüfung

F - Kosten
F_01 Hinweis Herstell- und Rohbaukosten

G - Karten und Pläne
G_01 Karte Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
G_02 Karte Übersichtsplan, ABK5, M. 1:5000
G_03a Karte Amtlicher Lageplan WEA 1, M. 1:1000
G_03b Karte Amtlicher Lageplan WEA 2, M. 1:1000
G_03c Karte Amtlicher Lageplan WEA 3, M. 1:1000

H - Standort und Umgebung
H_01 Hinweis Bestimmung der Abstandsflächen
H_02 Technische Spezifikation Zuwegung
H_03 Hindernisangabe Luftfahrtbehörde
H_04 Hinweis Sendeanlagen und Richtfunktrassen
H_05 Anbindung Stromnetz
H_06 Karte Übersicht Schutzgebiete
H_07 Karte Übersicht Gewässer
H_08 Einverständniserklärung Unterschreitung 2H-Regelung

IJ - Stoffe
IJ_01 Wassergefährdende Stoffe
IJ_02 Störfallverordnung
IJ_03 Hinweis Ersatzbaustoffe

K - Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser
K_01 Hinweis Entstehung von Abwasser
K_02 TD Abfallmengen
K_03 Stellungnahme Abfallentsorgung

L - Anlagensicherheit
L_01 Hinweis Anlagensicherheit
L_02 TB Anlagensicherheit
L_03 TB Eisansatzerkennung
L_04 Gutachten Eisansatzerkennung TÜV NORD
L_05 TB BNK
L_06 Hinweis BNK
L_07 TB Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
L_08 BNK Konformitätsbescheinigung
L_09 BNK Turm Zertifikat
L_10 TD BNK Turm
L_11 TD Gondel BNK
L_12 TD Notstromversorgung der Befeuerung
L_13a TB Blitzschutz
L_13b Radaroptimierter Blitzschutz

M - Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
M_01 Arbeitsschutz Aufbau
M_02 Flucht- und Rettungsplan
M_03 TB Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz

N - Brandschutz
N_02 TB Brandschutz
N_03 Allgemeines BSK
N:04 Standortspezifisches BSK

PQ - Maßnahmen nach Betriebseinstellung
PQ_01 Rückbauverpflichtung
PQ_02 Rückbaukostenschätzung
PQ_03 Maßnahmen Betriebseinstellung

R - Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
R_01 Schallgutachten
R_02 Schattenwurfgutachten

S - Sonstige Gutachten
S_01 Baugrundgutachten WEA 1-3
S_02 Gutachten Standorteignung

Sch - Ökologische Belange
Sch_01 Ergebnisgutachten Avifauna Nachkartierung
Sch_02 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + II vom 16.09.2026
Sch_03 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 23.09.2026